

Satzung des FC Höhberg 94

§ 1 Name, Gründung und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FC Höhberg 94 und wurde am 06.06.1994 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Uchtelfangen.
3. Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung. Der Verein dient weiter der Freundschaft, Kameradschaft und der Förderung der Geselligkeit.

§ 3 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 1.1. Der Vorstand hat bis 31.01. des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
 - 1.2. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer.
2. Finanzielle Verbindlichkeiten, die eine Höhe von € 100,00 überschreiten, bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formfrei an ein Vorstandsmitglied zu stellen.
 - 2.1. Über die Aufnahme entscheidet eine Mitgliederversammlung, auf dieser ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
 - 2.2. Die Aufnahme in den Verein ist erst nach Zahlung des Mitgliederbeitrags, rückwirkend zu Beginn des laufenden Quartals, wirksam. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Vereinssatzung zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Missverhalten gegenüber Mitgliedern oder der Öffentlichkeit, sowie Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten, trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen. Liegt bei dem betreffenden Mitglied eine soziale Notlage vor, so kann der Vorstand, in Absprache mit den Mitgliedern, die Beitragszahlung(en) stunden oder für einen individuell festgelegten Zeitraum aufheben.
 - 3.1. Der Ausschluss muss durch den Vorstand, in Absprache mit den Mitgliedern, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bereits einbezahlte Beitragszahlungen verbleiben bei Austritt in der Vereinskasse.

5. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sind evtl. erhaltene Sportkleidungen dem Vorstand zurückzugeben. Die selbst getragenen Kosten für Sportkleidung werden vom Verein erstattet. Weisen die zurückgegebenen Sportkleidungen Beschädigungen auf, die nicht von offiziellen, durch den Vorstand genehmigten Sportveranstaltungen entstanden sind, muss das betreffende Mitglied ein Entgelt in angemessener Höhe an die Vereinskasse entrichten. Will ein Mitglied nach Austritt oder Ausschluss die Sportkleidungen behalten, so muss auch hier ein Entgelt in angemessener Höhe an die Vereinskasse gerichtet werden.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der derzeitige für ein Mitglied geltende Beitragssatz von € 40,00 pro Jahr wurde von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann nur durch diese wieder geändert werden.
- 2.1. Dem Mitglied stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung seinen Mitgliedsbeitrag dem Verein zu zahlen:
- vierteljährlich per Einzugsermächtigung; Abbuchung erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Quartals.
Betrag: € 10,00
 - jährlich durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereines bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres.
Betrag: € 40,00
- 2.2. Das Mitglied hat das Recht während seiner Mitgliedschaft seine Beitragszahlungsgewohnheiten jederzeit, gemäß den Bestimmungen der Satzung, schriftlich zu ändern. Dieser Änderungsbescheid muss einem Vorstandsmitglied übergeben werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich, mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 20.01.2002, wie folgt zusammen:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 4.1. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens bis zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter mitteilt. Die Ergänzung ist bei Verkündung der Tagesordnungspunkte am Anfang der Sitzung zu berücksichtigen.
- 4.2. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit

- der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - 7.1. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 7.2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - 7.3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen müssen protokolliert werden.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 2.1. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
 - 2.2. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 - 2.3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - 2.4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils rechts- und geschäftsfähige Personen sein.
 - 2.5. Die derzeitigen Amtsinhaber sind Anhang A zu entnehmen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
4. Das Amt als Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, zu der mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen wird. Ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, kann unter „§ 8 Mitgliederversammlung Punkt 7.2.“ nachgelesen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, was mit dem evtl. vorhandenen Vereinsvermögen geschehen soll. Im Falle eines negativen Kontostands verpflichtet sich jedes Mitglied dazu, den betragsmäßig gleichen Anteil des Fehlbetrags auszugleichen, sofern kein Verschulden des Vorstands vorliegt. Liegt dessen Verschulden vor, so beschränkt sich die Haftung auf den Vorstand.

§ 12 Sonstiges

1. Wird unter Zuhilfenahme von Vereinsgeldern eine Vereins-Veranstaltung getätigt (dazu zählen z.B. Fahrten und Feste), wobei der Zuschuss pro teilnehmendes Mitglied mehr als 20 € beträgt, so kann sich ein daran nicht teilnehmendes Mitglied 75% des bezuschussten Teiles auszahlen lassen. Dies bedarf einer schriftlichen Erklärung innerhalb eines Monats nach Austragung der Veranstaltung an ein Vorstandsmitglied. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so verfällt der Auszahlungs-Anspruch.
 - 1.1 Neumitglieder, die noch nicht länger als sechs Monate dem Verein angehören, erhalten keinerlei finanzielle Unterstützung für Vereins-Veranstaltungen. Berechnet wird die sechsmonatige Frist ab dem Anfangstag des Eintritts quartals eines Mitglieds.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder ihrer Anlagen ungültig sein bzw. werden oder enthält die Satzung eine Lücke, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung ist vielmehr durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit dieser Satzung zum Ausdruck kommenden Willen der Mitglieder gerecht wird.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Uchtelfangen, den 08. Februar 2004

1. Vorsitzender

Christian Schmidt

Schriftführer

Daniel Jochem

Änderungen der Satzung:

- | | | |
|---------------|--|------------------|
| Grundfassung: | Aufstellung der Satzung
<i>Mitgliederversammlung</i> | 06. Juni 1994 |
| 1. Ergänzung: | komplette Überarbeitung
<i>Außerordentliche Mitgliederversammlung</i> | 03. Februar 2002 |
| 2. Ergänzung: | teilweise Überarbeitung von § 4 und § 5
Hinzufügung von § 12 Sonstiges
<i>Jahreshauptversammlung</i> | 08. Februar 2004 |

Anhang A:

Auf der Jahreshauptversammlung vom 08.02.'04 wurden folgende Mitglieder in den Vorstand gewählt:

1. Vorsitzender:	Christian Schmidt
2. Vorsitzender:	Karsten Kolling
Schriftführer:	Daniel Jochem
Schatzmeister:	Marco Schwingel